

02.10.87

VP - AS - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

Punkt der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

A

Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsworte

In den Eingangsworten sind
die Worte
"mit Zustimmung des Bundesrates"
in die letzte Zeile vor das Wort
"verordnet"
zu setzen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der
Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die
gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG
zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß
bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß
eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforder-
lich gewesen wäre (vgl. BR-Drucksache 97/84
- Beschluß -).

R 2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c und d (§ 13 Abs. 2, 3)

In Artikel 1 Nr. 3 sind die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c zu ersetzen:

- 'c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in dieser Vorschrift werden die Angaben "vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz," durch die Angaben "in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1 veröffentlichten bereinigten Fassung" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Klarstellung, daß sich die in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c der Vorlage vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 2 der Verordnung auf den neuen Absatz 3 des § 13 bezieht. Im übrigen redaktionelle Berichtigung.

R 3. Artikel 1 Nr. 5 (§ 21 Abs. 1 Satz 3)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

- '5. In § 21 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "den Verzeichnissen V a und V b" durch die Worte "dem Verzeichnis V" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige redaktionelle Berichtigung.

R 4. Artikel 1 Nr. 6 (§ 22 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. In § 22 Abs. 1 werden die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnungen" durch die Worte "in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 5. Artikel 1 Nr. 8 (Anlage Teil B)

In Artikel 1 Nr. 8
ist in der der Textstelle "Teil B" folgenden Klammer
hinter der Angabe "§ 4 Abs. 2,"
die Angabe "§ 13 Abs. 1,"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der in der Klammer
zur Anlage Teil B aufzuführenden Bestimmungen.

B

6. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.